

# **GEMEINSAMER ANTRAG** **von ÖVP, SPÖ, KPÖ, GRÜNE und FPÖ**

Betr.: Baumschutzverordnung

---

GR. DI Georg Topf

16.02.2006

Im Juni 1995 hat die Landeshauptstadt Graz als eine der wenigen Städte Österreichs für ihren Baumbestand eine Baumschutzverordnung auf Basis des Stmk. Baumschutzgesetzes 1989 erlassen. Dort war geregelt, unter welchen Bedingungen Bäume gefällt werden dürfen und welche Bäume zu schützen sind. Jede einzelne beabsichtigte Baumfällung im Grazer Stadtgebiet musste bei der Behörde angezeigt und genehmigt werden.

Im August 2002 wurde mit Änderung dieser Verordnung der Anwendungsbereich für einen definierten Bereich, den „Grüngürtel“, aufgehoben.

Von Bürgerinnen und Bürgern sowie verschiedenen Initiativen und Naturschutzorganisationen wird nun vielfach die Befürchtung ausgesprochen, dass dieser Sachverhalt einen möglicherweise drastischen Anstieg der Baumfällungen insbesondere in diesem ausgewiesenen Grüngürtel mit sich gebracht hat. Eine Verifizierung dieser Annahme verbunden mit einer statischen Erfassung ist - wenn überhaupt - nur mit großem Aufwand möglich.

Um nun aus fachlicher Sicht entsprechende konkrete Zahlen und Fakten zur Evaluierung und Beurteilung der Situation und Festlegung der weiteren Vorgangsweise erhalten zu können, stelle ich daher namens der im Gemeinderat vertretenen Parteien von ÖVP, SPÖ, KPÖ, GRÜNEN und FPÖ den

## **A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle die zuständigen Magistratsabteilungen mit der Prüfung beauftragen, ob in Ergänzung bzw. Abänderung der derzeitigen Grazer Baumschutzverordnung, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 16 vom 30.08.2002, die Einführung einer Anmeldepflicht (mit Begründung und Kontrollmöglichkeit) für Baumfällungen im Grüngürtel umsetzbar ist und sollte diese Prüfung zeigen, dass dafür eine rechtliche Deckung durch das Stmk. Baumschutzgesetz, Landesgesetzblatt Nr. 18/1990 in der Fassung Nr. 7/2002, nicht gegeben ist, im Petitionswege an den Landesgesetzgeber heranzutreten, die Verordnungsermächtigung im Baumschutzgesetz auf die Möglichkeit einer Anmeldepflicht (mit Begründung und Kontrollmöglichkeit) auszuweiten.

GR. Dr. Anne-Marie LEB

16.02.2006

## **A N T R A G**

Betr.: Sicherheit im Stadtpark

Bewohner der Bezirke Geidorf und St. Leonhard ,die nach Besuch von Veranstaltungen im Stadtzentrum auf dem Heimweg den Stadtpark passieren müssen, beklagen sich zunehmend über die mangelnde Sicherheit im Bereich des Grazer Stadtparks.

Anscheinend haben sich die Drogenszene und der Drogenhandel von anderen Plätzen in der Stadt seit geraumer Zeit auch in den Stadtpark ausgeweitet. Der Drogenumschlag findet dort besonders im Bereich der Montclair Allee, der Dammallee, und im Bereich zwischen Erzherzog Johann Allee und der verlängerten Elisabethstrasse ganz offensichtlich für die Passanten statt.

Förderlich für den Aufenthalt von Dealern und Konsumenten ist sicherlich, dass diese Teile des Stadtparks stark mit ausgewachsenem Buschwerk bewachsen und dadurch sehr unübersichtlich sind, weiters fehlt in vielen Bereichen eine ausreichende Beleuchtung der Parkwege.

Es wird auch immer wieder beobachtet, dass Drogenkuriere mit Fahrrädern mit hoher Geschwindigkeit auf den Parkwegen unterwegs sind und auch damit die Passanten gefährden.

Dass diese Sicherheitsmängel ganz konkret sind, beweisen auch Berichte über die zunehmende Häufigkeit von Überfällen im Bereich des Stadtparks.

Daher stelle ich im Namen des ÖVP-Gemeinderatsclubs den

### **A n t r a g:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die zuständigen Magistratsabteilungen beauftragt werden, gegebenenfalls unter Einbindung externer ExpertInnen, wie etwa der TUG oder Universität für Bodenkultur in Wien, geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Übersichtlichkeit und Sicherheit des Parks sowie Verbesserung der Beleuchtung der Parkwege zu planen und ehest möglich umzusetzen.

GR. Kurt HOHENSINNER

16.02.2006

## **A N T R A G**

- Betr.:
- 1.) Umsetzung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes -  
Etappenplan Landesbauten, Petition an das Land Steiermark
  - 2.) Umsetzung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes -  
Etappenplan städtische Bauten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz trat mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Gemäß Art 1 § 6 sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche dann „barrierefrei“, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschweren und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. In Art 1 § 8 Abs 2 verpflichtet sich der Bund, die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Insbesondere hat er bis zum 31. Dezember 2006 nach Anhörung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation einen Plan zum Abbau baulicher Barrieren für die von ihm genutzten Gebäude zu erstellen und die etappenweise Umsetzung vorzusehen (Etappenplan Bundesbauten). Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinsichtlich baulicher Barrieren im Zusammenhang mit Bauwerken, die auf Grund einer vor dem 1. Jänner 2006 erteilten Baubewilligung errichtet wurden, sind gemäß Art 1 § 19 Abs 2 bis zum 31. Dezember 2015 insoweit anzuwenden als eine bauliche Barriere rechtswidrig errichtet wurde. Diese ist aufgrund des Diskriminierungsverbotes zu entfernen.

Die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes gelten allerdings nur für die Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten. Um den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes auch auf die Ländern auszudehnen, wurde eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen Bund und Ländern getroffen, die allerdings durch die bisher nicht erfolgte Ratifizierung zweier Bundesländer noch nicht in Kraft getreten ist.

Daher stelle ich namens des ÖVP Gemeinderatsclubs folgenden

### **A n t r a g,**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

1.) dass an den Landesgesetzgeber mit folgendem Anliegen herangetreten werde:

Der Landesgesetzgeber möge einen Plan zum Abbau baulicher Barrieren für die von ihm genutzten Gebäude erstellen und die etappenweise Umsetzung analog den Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes vorsehen (Etappenplan Landesbauten);

2.) die zuständigen Magistratsabteilungen beauftragt werden, einen Plan zum Abbau baulicher Barrieren für die von städtischen Einrichtungen genutzten Gebäude erstellen und die etappenweise Umsetzung analog den Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes vorsehen (Etappenplan städtische Bauten).

GR. Kurt HOHENSINNER

16.02.2006

## **A N T R A G**

Betr.: Änderung der Richtlinien für das „Behindertentaxi“

Die Aktion „Freifahrten mit dem Behindertentaxi“ wurde durch den Gemeinderatsbeschluss erstmals 1987 eingeführt und seither vom Sozialamt als freiwillige Leistung angeboten. Die Mobilität und Flexibilität von Menschen mit Behinderung, welchen die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, konnte durch die Aktion wesentlich verbessert werden. Derzeit sind 1566 Personen benutzungsberechtigt. Rund 690 nutzen monatlich das Angebot.

Leider konnten blinde Menschen durch eine sehr schwammige Formulierung der Richtlinien diese sehr wichtige Unterstützung der Stadt Graz nicht in Anspruch nehmen. Vollblinde Menschen sind oftmals auf Taxifahrten angewiesen.

Daher stelle ich namens des ÖVP Gemeinderatsclubs folgenden

### **A n t r a g,**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

Das Sozialamt der Stadt Graz wird beauftragt, die Zugangskriterien für die Leistung „Behindertentaxi“ unter Einbezug des Vorschlages

„Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Behindertentaxi ist die Anerkennung der Behinderung im Sinne des Stmk. Behindertengesetzes und die Unmöglichkeit aufgrund der Schwere der vorliegenden Behinderung ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen.“,

insofern zu überprüfen, dass auch Blinde in den Anspruchsbereich gelangen und wird dazu der folgende Vorschlag erstattet.

# KPÖ – Gemeinderatsklub

KPÖ – Gemeinderatsklub  
8011 Graz – Rathaus  
Hofgebäude, Zimmer 114 – 118  
Tel: 0316 / 872 2151  
0316 / 872 2152  
0316 / 872 2153  
Fax: 0316 / 872 2159  
Email: [kpoe.klub@stadt.graz.at](mailto:kpoe.klub@stadt.graz.at)

Graz, am 16. Februar 2006

Gemeinderätin : Kirsten Felbinger

## Antrag

Betreff: Überprüfung der Grazer Gemeindewahlordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Mit Landesgesetz vom 26.5.1992 wurde die Gemeindewahlordnung für Graz beschlossen. § 58 leg. cit. regelt die Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen in Heil- und Pflegeanstalten. Absatz 4 besagt, dass in Anstalten unter ärztlicher Leitung diese in Einzelfällen den in Abs. 2 und 3 bezeichneten gehfähigen und bettlägerigen Pflegelingen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen kann.

Gemäß Art 26 Abs 5 BVG kann jedoch die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit **nur** die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein. Demnach ist § 58 Abs 4 der Grazer Gemeindewahlordnung klar verfassungswidrig.

Diese Erkenntnis ist nicht neu. Spätestens seit dem Jahr 1998 ist in Österreich bekannt, dass solche Bestimmungen beseitigt werden müssen. Die Nationalrats- und Europawahlordnung wurden 1998 geändert, die Wiener Wahlordnung 2001. Das Land Salzburg strich diese verfassungswidrige Bestimmung im Jahr 2005 ersatzlos.

Namens der KPÖ-Fraktion stelle ich deshalb folgenden

## Antrag:

Die Wahlordnung der Stadt Graz soll generell auf verfassungskonforme bzw.-widrige Bestimmungen hin überprüft werden. Notwendige Änderungsvorschläge werden dem Landesgesetzgeber übermittelt.

Gemeinderat

**Mag. Harald Korschelt**

An den  
GEMEINDERAT  
der Landeshauptstadt Graz

Mittwoch, 15. Februar 2006

Betr.: Wundermittel gegen Feinstaub

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Hauptproblem bei der Feinstaubproblematik sehe ich darin, dass als Hauptverursacher immer wieder Fahrzeuge mit Dieselmotoren angesehen werden, der Reifenabrieb aller Fahrzeuge, Industrie und Hausbrand aber eher unberücksichtigt bleiben. Auch glaube ich nicht, dass Tempolimits oder gar Fahrverbote das Problem lösen werden.

In Schweden wurde nun angeblich ein Wundermittel gegen den Feinstaub entdeckt, ich halte jedoch gleich fest, dass es nur ein Wundermittel gegen jenen Feinstaub ist, der sich bereits auf den Straßen abgelagert hat.

Bei dem schwedischen Wundermittel handelt es sich um eine Calcium-Magnesium-Acetat-Mischung (CMA), die Kalkstein und Essigsäure enthält und in der Lage ist, den Feinstaub auf der Straße zu binden. Zusätzlich ist die Mischung ein probates Mittel zur Freihaltung der Straßen von Eis und Schnee. Einziger Nachteil, es ist enorm teuer, angeblich kostet eine Tonne zehn mal so viel wie Streusalz.

In Klagenfurt wurde vor kurzem eine Teststrecke, die St. Veiter-Straße für das umweltfreundliche und natürlich abbaubare Mittel freigegeben. Da wir auch in Graz nichts unversucht lassen sollten, um das Feinstaubproblem zu minimieren, würde ich es begrüßen, wenn auch in Graz der Einsatz dieses Mittels erprobt werden würde.

Namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs stelle ich daher den

### **A n t r a g ,**

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen, dass Kontakte mit der Klagenfurter Stadtverwaltung hergestellt werden, um deren Informationsstand übernehmen zu können und auch in Graz einen Straßenzug als Versuchsstrecke für das schwedische Wundermittel, das in Schweden selbst bereits erfolgreich angewandt wird, einrichten zu können.